

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund § 4 der GemO für Baden-Württemberg in Verbindung mit den § 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 03.08.2021 folgende Satzungsänderung der Kurtaxesatzung beschlossen:

Artikel 1:

Änderung bei § 3 Abs. 1:

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer 1,70 €.

Artikel 2:

Änderung bei § 4 Abs. 2:

Absatz 2 (2) entfällt.

Artikel 3:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiamt, den 12.08.2021

gez. Reinbold-Mench
Bürgermeisterin